

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7

Kiel, den 7. August

1943

Inhalt: 47. Landeskirchliche Prüfung für Kirchenmusiker. (S. 42) - 48. Kirchensteuerermäßigungen. (S. 42) - 49. Rechtsmittel. (S. 42) - 50. Abnahme der Kirchenglocken aus Bronze. (S. 42) - 51. Landeskirchlicher Zentralfonds. (S. 42) - 52. Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege. Vom 17. März 1943. (S. 43) - 53. Enteignung landwirtschaftlicher Grundstücke. (S. 43). - 54. Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen. (S. 44) - 55. Aufsicht für Kunstwerke und Kirchen. (S. 44) - 56. Rechtsverbindliche Anordnung über die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 - RGVl. I S. 580 ff - auf den Pfarrerstand (S. 45) vom 8. Juni 1943. - 57. Berichtigung. - Personalien.

Im Dienste der Wehrmacht starb
am 23. Juni 1943 der Pastor der Luthergemeinde
in Hamburg-Bahrenfeld

Georg Werner Behrmann

Kanoniker in einer Artillerie-Abteilung

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. 47. Landeskirchliche Prüfung für Kirchenmusiker.

Kiel, den 19. Juli 1943.

Unter Bezugnahme auf den 2. Absatz unserer Bekanntmachung vom 18. Juni 1943 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. Seite 39) weisen wir darauf hin, daß die nächste kleine Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1942 Seite 57) am 23. und 24. September 1943 in Lübeck stattfinden wird. Zulassungsgesuche für diese Prüfung müssen spätestens am 25. August 1943 bei dem stellvertretenden Direktor der Landesmusikschule in Lübeck eingegangen sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bühre

Nr. A 884 (Dez. III)

Nr. 48. Kirchensteuerermäßigungen.

Kiel, den 15. Juni 1943.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
W. v. G. v. G. b.
I 682/43

Berlin, den 27. Mai 1943

Dem Vernehmen nach wird immer wieder von Gemeindefkirchenräten (Kirchenvorständen) bei der Gewährung von Kirchensteuerermäßigungen die Klausel angewandt, daß die Ermäßigung bei nachfolgendem Kirchenaustritt mit rückwirkender Kraft aufgehoben werde.

In dieser Klausel wird mit Recht ein Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit gesehen, und etwaige Vollstreckungsersuchen begegnen schon bei den Vollstreckungsbehörden großen Bedenken. Ich ersuche dafür zu sorgen, daß die genannte Klausel grundsätzlich nicht mehr angewandt wird.

gez. Dr. M u h s.

An die Finanzabteilung
bei der
Deutschen Evangelischen Kirchengemeinschaft
in Berlin-Charlottenburg usw.

Vorstehenden Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 27. Mai 1943 geben wir bekannt. Von Klauseln der in diesem Erlaß bezeichneten Art ist bei Gewährung von Kirchensteuerermäßigungen abzuweichen. Auf unsere Rundverfügung vom 24. März 1943 - C 975 - nehmen wir Bezug.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bühre

Nr. C 1610 (Dez. III)

Nr. 49. Rechtsmittel.

Kiel, den 16. Juni 1943.

In Erweiterung unserer Anordnung über Prozeßführung der Kirchengemeinden vom 28. Januar 1943 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. Seite 5) ist in Zukunft auch zur Einlegung der Anfechtung, der Berufung und der Rechtsbeschwerde unsere Zustimmung einzuholen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

Dr. Kinder.

Nr. A 742 (Dez. I)

Nr. 50. Abnahme der Kirchenglocken aus Bronze.

Kiel, den 3. Juli 1943.

Den Kirchenvorständen bringen wir unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 28. November 1942 - C 3846 - in Erinnerung, daß uns nach erfolgter Abnahme zu melden ist, welche Glocken abgeliefert und welche Glocken den Kirchengemeinden belassen sind. Dabei ist das Gewicht und die Klasse der Glocken, die aus dem f. Zt. überlieferten „Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen“ entnommen werden können, anzugeben.

Desgleichen bringen wir in Erinnerung, daß uns diejenigen Kirchengemeinden, in denen Glocken der Klasse „D“ vorhanden sind, die f. Zt. zugestellten Lichtbildkarten mit einer Bescheinigung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes des Inhalts zurückzugeben haben, daß die Glocke mit einem „D“ in Schwarz gekennzeichnet ist und bei der Abgabe der übrigen Glocken zurückbehalten wurde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

Nr. C 1773 (Dez. III)

Nr. 51. Landeskirchlicher Zentralfonds.

Kiel, den 25. Juni 1943.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 12. August 1941 - C 2711 - weisen wir aus Anlaß des Abschlusses des Rechnungsjahres 1942 erneut darauf hin, daß gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds vom 26. Juni 1940 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 65) und Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 66) Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1942, die dem allgemeinen Kirchenvermögen oder zweckgebundenen Fonds zuge-

führt werden sollen, an den landeskirchlichen Zentralfonds zu überweisen sind, soweit nicht eine der in § 3 der Verordnung enthaltenen Ausnahmen gegeben ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.

In Vertretung:
Bührke

Nr. C 1692 (Dez. III)

Nr. 52. Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege. Vom 17. März 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942 (RStBl. I Seite 481) wird im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1.

Bedarf ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, keiner Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde, das Anerbengericht, das Fideikommißgericht oder eine oberste Reichs- oder Landesbehörde, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 (RStBl. I S. 451) zu versagen, wenn der Eigentumswechsel nach dem Führererlaß vom 28. Juli 1942 zu unterbleiben hat. Die Versagung hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

§ 2.

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ist ein Vertrag der im § 1 bezeichneten Art bereits vorher nach der Verordnung vom 7. Juli 1942 abschließend geprüft worden, so hat es hierbei sein Bewenden; das gilt auch dann, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Hinblick auf den Führererlaß vom 28. Juli 1942 versagt worden ist.

Berlin, den 17. März 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

H. B a c k e.

Kiel, den 13. Juli 1943.

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Finanzabteilung.

In Vertretung:
Bührke.

Nr. C 1911 (Dez. II)

Nr. 53. Enteignung landwirtschaftlicher Grundstücke.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. N. d. RMdM u. d. RMfEuE vom 9. März 1943 - I 1315/43-5360, I Berv. 4/6205/43 u. VI 7-3049/43.

Durch RdErl. des RMdM vom 5. März 1942 - I Berv. 12/6409/42 (nicht veröffentlicht) ist angeordnet, daß Enteignungsverfahren allgemein nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie mit dringenden kriegswichtigen Maßnahmen im Zusammenhang stehen und wenn die Ausführung des Vorhabens, für das Land im Wege der Enteignung bereitgestellt werden soll, auch sofort verwirklicht werden kann. Grundeigentum kann demnach einer ordnungsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung durch enteignungsrechtliche Maßnahmen gegenwärtig überhaupt nur aus unbedingt kriegswichtigen Gründen entzogen werden. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der landwirtschaftlichen Erzeugung während des Krieges muß bei der Vorbereitung und Durchführung aller noch zulässigen Enteignungsverfahren, die die Enteignung landwirtschaftlichen Grundeigentums zum Gegenstand haben, besonders darauf Bedacht genommen werden, daß möglichst jede Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung vermieden oder durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird. Bei der Vorbereitung von Enteignungsverfahren, durch die landwirtschaftliche Grundstücke betroffen werden, ist daher dem zuständigen Kreisbauernführer, bei der Vorbereitung größerer Verfahren, insbesondere solcher, die Umsiedlungen erforderlich machen, dem Landesbauernführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Kreisbauernführer ist ferner zu Ortsterminen zu laden, in denen durch Erörterung mit den Beteiligten die Feststellung des Gegenstandes der Enteignung oder die Feststellung der Entschädigung vorbereitet wird.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Ober- und Regierungspräsidenten - MStB. S. 413.

Kiel, den 13. Juli 1943.

Vorstehenden im Ministerialblatt des Reichs und

Preussischen Ministeriums des Innern 1943 S. 413/414 abgedruckten Erlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührle.

Nr. C 1910 (Dez. II)

Nr. 54. Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
- K. K. III 768/43 -

Berlin:
Charlottenburg, 1. Juli 1943

Dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ist von dem dienstältesten Evangelischen Marinebefehlshaber in Wilhelmshaven mitgeteilt worden: „Etwa seit einem halben Jahr muß immer häufiger festgestellt werden, daß von seiten der Zivilgeistlichkeit Amtshandlungen bei Marineangehörigen vorgenommen werden, ohne daß der vorgeschriebene Entlassungsschein vorgelegen hat. Auch nach vollzogenen Amtshandlungen erfolgen keine Benachrichtigungen an die Marinegemeinden.“

Der Herr Reichsminister bittet uns, anzuordnen, daß die Zivilpfarrämter die Benachrichtigungen über vollzogene Amtshandlungen, insbesondere über Trauungen, den Marinestationspfarrämtern in Wilhelmshaven oder Kiel zuzuleiten haben. Nur dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß die Marinekirchenbücher ordnungsgemäß geführt werden. Wir bitten die obersten Behörden, die Pfarrer usw. in diesem Sinne anzuweisen und gleichzeitig unser Rundschreiben vom 26. Juni 1940 - K. K. III 391/40: „Regelung der Frage der Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen“ in Erinnerung zu bringen.

In Vertretung:

gez. Dr. Sisevius.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Kiel, den 21. Juli 1943.

Vorstehende Abschrift veröffentlichen wir zur Kenntnisnahme und Beachtung. Das darin genannte Rundschreiben der Deutschen Evangelischen Kirche - Kirchenkanzlei - vom 26. Juni 1940 K. K. III 391/40 - betr. Regelung der Frage der Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen ist durch unsere Rundverfügung vom 3. Juli 1940 - B 3248 - bekanntgegeben worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Morys.

Nr. A 838 (Dez. V)

Nr. 55. Luftschutz für Kunstwerke und Kirchen.

Kiel, den 22. Juli 1943.

A. Bereitschaftsdienst.

Die personelle Einteilung, insbesondere der Bereitschaftsdienst während der betriebsfreien Zeit, ist überall dort besonders unzulänglich, wo wie z. B. in Kirchen und Museen Gefolgschaftsmitglieder fehlen oder ihre Anzahl nicht ausreicht. Es ist zwecklos, dem Pfarrer oder Küster einer Kirche oder dem Verwalter eines Schlosses zwar die Verantwortung für den Luftschutz des ihm anvertrauten Gebäudes zu übertragen, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß er auch die Mittel für die Durchführung, insbesondere genügend Personal zur Überwachung erhält. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten, müssen durch enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen ES-Leitern, den kirchlichen Stellen und den Organen der Denkmalpflege einerseits und den Betriebsführern andererseits unter Einschaltung auch der KEB-Dienststellen überwunden werden. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die unersetzlichen Kulturgüter so gut wie nur irgendmöglich zu sichern und um weiterhin zu vermeiden, daß wertvolle Kräfte und Mittel an weniger schutzwürdigen Objekten eingesetzt werden, ist in jedem ES-Ort, in dem sich kulturgeschichtlich wertvolle Bauten befinden, eine Rangliste dieser Bauten anzulegen, wobei die nach ihrer Bedeutung an der Spitze stehenden Bauten vordringlich mit Personal und Gerät zu versehen sind. Die Liste ist von den örtlichen ES-Leitern im Einvernehmen mit den Organen der Denkmalpflege, die insoweit auch die Kirchen zu betreuen haben, aufzustellen. Die örtlichen ES-Leiter überprüfen sodann die Luftschutzmaßnahmen der in die Liste aufgenommenen Bauten und ziehen das etwa fehlende Personal heran. Der Heranziehung sind die Vorschläge zugrunde zu legen, die von den Betriebsführern selbst ggf. unter Einschaltung der Dienststellen des KEB. zu machen sind. Auf Ziffer 2 b der E.Dv. 755/3 (Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen) wird hierbei hingewiesen. Die Heranziehung betriebsfremder Personen kommt erst in Betracht, wenn alle einsatzfähigen zu dem Betriebe gehörenden Personen voll erfaßt sind.

B. Zugänglichkeit der Nebenräume in Kirchen.

Zugänge und Abgänge von Dachböden und den oberen Leitergängen, Fluchtböden und Verbindungs-

türen müssen durch Kalkanstrich und Beschriftung deutlich gekennzeichnet werden. Türen zum Orgelinnern, zu Bälgen, Kammern und zu sonstigen Nebenräumen müssen unvergeschlossen bleiben. Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche Zugangswege auch Wendeltreppen, Lauffstege auf Gewölben usw. begehbar sind.

C. Entrümpelung.

Nach den vorliegenden Berichten befinden sich in kulturhistorisch wertvollen Behördengebäuden noch immer Altten auf den Dachböden. Das Erforderliche ist nach Maßgabe des auszugsweise beigelegten Erlasses RdEuDbdE-Nr. 41b19.20. Nr. 3657/42 (E. In. 13/2 I §) vom 17. 11. 1942 zu veranlassen.

Ferner ist berichtet worden, daß in zunehmendem Umfang Kirchen als Lagerspeicher für Möbel und sonstiges Haushaltsgut verwendet werden. Diese Maßnahme erhöht die Brandgefahr der betreffenden Kirche und gefährdet damit auch deren Umgebung. Grundsätzlich kann daher die Unterbringung von Möbeln und dergl. in Kirchen nur als vorübergehende Notmaßnahme gerechtfertigt sein, wenn es sich z. B. um die Bergung von Möbeln aus bombengeschädigten Häusern handelt, die sonst auf die Straße gestellt werden müßten. Für beschleunigten Abtransport ist in jedem Falle Sorge zu tragen, besonders wenn die Kirchen in dichtbesiedelten Gegenden liegen.

Das ist außerdem dabei zu beachten, daß das volkswirtschaftlich wertvolle Gut zusammengestellt in Kirchen einer größeren Gefahr ausgesetzt ist, als wenn es z. B. verteilt in leerstehenden Geschäften des Einzelhandels aufgestellt wird.

D. Löschmittel und Luftschutzgeräte.

Die ausreichende Bereitstellung der Löschmittel, insbesondere von Wasser und Sand kann nur durch ständige Überprüfungen, sowie auch durch Nachprüfung der Erfüllung polizeilicher Auflagen erreicht werden. Wo besondere Schwierigkeiten auftreten z. B. dadurch, daß in Türmen und auf hohen Kirchenböden aufgestellte Wasserbottiche durch betriebseigene Kräfte nicht gefüllt werden können, ist die Luftschutzpolizei von den Betriebsluftschutzleitern um Unterstützung zu bitten.

Die Bedarfsdeckung für größere Geräte wie Löschfahrzeuge, Karren, Schläuche, also von Material, das für Gebäude notwendig ist, die mit Hochdruckspritzen allein nicht geschützt werden können, wird nunmehr nach einer besonderen Liste des R. M. f. W. G. u. B.

möglich sein. Diese Liste sowie der Beschaffungsweg wird noch besonders bekannt gegeben.

Vorstehenden Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 25. Juni 1943 geben wir bekannt. Die unter A erwähnte Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen ist im Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1940 S. 68 ff. abgedruckt. Hinsichtlich der unter C behandelten Entrümpelung verweisen wir auf die als Anlage zu unserer Rundverfügung vom 22. Februar 1943 - A 100 - wiedergegebenen Erlasse. Die Beachtung der von uns im Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1942 S. 44 ff. und der mit unserer Rundverfügung vom 22. Februar 1943 - A 100 - bekanntgegebenen Ministerialerlasse bringen wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Nr. C 1990 (Dez. III)

Dr. Kinder.

Nr. 56. Rechtsverbindliche Anordnung über die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 - RGBl. I S. 1580 ff. - auf den Pfarrerstand. Vom 8. Juni 1943.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 - RGBl. I S. 697 - Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 89 - wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bleibt ein Geistlicher über das 70. Lebensjahr hinaus im Dienst oder wird ein Geistlicher nach Vollendung des 70. Lebensjahres wieder verwendet, so erhöht sich der Höchstbetragsatz des Ruhegehalts für jedes volle Jahr der Beschäftigung, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres, frühestens vom 1. September 1939 ab, geleistet wird, um 1 v. H., höchstens aber insgesamt um 5 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Witwengeld beträgt in diesem Fall 60 v. H. des erhöhten Ruhegehalts.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1943 in Kraft.

Die Finanzabteilung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Anordnung.

Kiel, den 8. Juni 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. B 2491 (Dez. II)

J. v. Bührke

Nr. 57. Berichtigung.

Kiel, den 17. Juli 1943.

In der Bekanntmachung Nr. 45 betr. die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1943 vom 10. Juli 1943 sind auf Seite 39 unter Abschnitt II Abs. 2 Zeile 11 von oben hinter dem Wort „Kirchengemeinde“ unter Streichung des Kommas folgende Worte zu ergänzen: „zuschußfrei oder zuschußbedürftig ist. Eine Kirchengemeinde, ...“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. B 2458 (Dez. II)

Personalien.**Kriegsauszeichnungen erhielten:**

Pastor lic. Fritz Heper, Schleswig, 3. Zt. Unteroffizier - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Ostmedaille;

Pastor Friedr. Martensen, Drelsdorf, 3. Zt. Leutnant - Ostmedaille, Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Holst, Karby, 3. Zt. San. Unteroffizier - Verwundetenabzeichen in schwarz, Ostmedaille;

Pastor Johs. Schmidt, Diakonissenanstalt Flensburg, 3. Zt. Obergefreiter - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Krimtschild, Ostmedaille, rum. Medaille „Kreuzzug gegen den Kommunismus“ mit Silberspange „Krim“;

Pastor Markus Eüßen, Handewitt, 3. Zt. Major - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Der gefallene Pastor Wilhelm Bayer, Kropp, Feldwebel (D.A.) - E.K. II. Kl.

Pastor Manfred Rosansky, Schenefeld, 3. Zt. Obergefreiter - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Eötje, Neuenbrook, 3. Zt. Feldwebel - Verwundetenabzeichen und Inf. Sturmabzeichen in Silber;

Pastor Dr. Wilhelm Mahmens, Kieseby, 3. Zt. Unteroffizier - Ostmedaille;

Pastor Alfred Petersen, Husum, 3. Zt. Sonderführer und Dolmetscher - Verwundetenabzeichen (schwarz), Ostmedaille;

Pastor Martin Pohl, 3. Zt. Hauptmann - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Johs. Diederichsen, Adelby, 3. Zt. Gefreiter - Ostmedaille, Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Krimtschild, Rumänische Erinnerungsmedaille „Kreuzzug gegen den Kommunismus“;

Pastor Henning Paulsen, Westensee, 3. Zt. Feldwebel - E.K. II. Kl., Ostmedaille, silbernes Verwundetenabzeichen;

Pastor Gottfried Damm, Schönberg, 3. Zt. San. Gefr. - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Scharrenberg, Kronshagen, 3. Zt. Mar. Kr. Pfarrer - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Werner Kabe, Segeberg, 3. Zt. Kr. Pfarrer - Ostmedaille, Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Karl Petters, Schwabstedt, 3. Zt. Leutnant - E.K. II. Kl., Sturmabzeichen (Artillerie);

Pastor Joh. Kühl, Burg/Dithm., 3. Zt. Gefreiter - Ostmedaille, Kraftfahrbewährungsabz. (Bronze);

Hilfsgeistlicher Pastor Adamus Meyer, 3. Zt. Obergefr. E.K. II. Kl., Verwundetenabzeichen in Silber und schwarz, Inf. Sturmabzeichen, Ostmedaille;

Hilfsgeistlicher Pastor lic. Hans Bolewski, 3. Zt. Leutnant - Ostmedaille, Ehrenzeichen der bulgarischen Pionier- und Nachrichtentruppen.

Bruno Boest, Organist in Hemme, 3. Zt. Oberzahlmeister - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern, Verdienstehrenzeichen in Silber.

Ordiniert:

am 11. Juli 1943 der Hilfsgeistliche Wilhelm Kollenrott.

Berufen:

der Pastor Friedrich Wilhelm Strunk in Munkbrarup in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Munkbrarup;

der Pastor Dietrich Stange, 3. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden St. Peter und Ordning.